

## Versicherungsschutz für freiwillig/ehrenamtliche Mitarbeitende

in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

*Reinhard Gehrke/Anneke Gittermann*

Grundsätzlich müssen Sie sich keine Sorgen machen, wenn Sie während Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unbeabsichtigt einen Schaden verursachen oder selbst einen Unfall erleiden. Für diese Fälle hat die Landeskirche extra Versicherungen abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für Sie, wenn Sie zum Beispiel beim Kirchenkreis, in Ihrer Kirchengemeinde oder in einer der dazu gehörenden Einrichtungen (z.B. kirchliche Kita) freiwillig engagiert sind. Egal ob Sie den Kuchen für den Kirchenkaffee backen, im Posaunenchor spielen, den Gemeindebus bei Freizeiten lenken oder als Lektor/in auf die Kanzel steigen: Wichtig ist lediglich, dass Sie Ihr Engagement nicht im luftleeren Raum praktizieren, sondern es in irgendeiner Weise mit Pfarrer/in, Freiwilligenkoordinator/in oder Kirchenvorstand abgesprochen haben.

### **Haftpflicht-Versicherung**

Eine Haftpflicht-Versicherung deckt Schäden ab, die Sie gegenüber Dritten verursachen. Bei der Begleitung der Konfirmandenfreizeit beschädigen Sie aus Versehen den Fernseher im Freizeitheim, beim Aufbau eines Zeltes treffen Sie statt des Herings den Daumen des temporären Heringshalters, beim Auftritt Ihres Kirchenchores in der Nachbargemeinde werfen Sie den teuren Strahler um – all diese Fälle sind versichert. Auch wenn Sie selbst gar keinen Schaden verursacht haben und jemand anderes behauptet das aber, kümmert sich die Versicherung darum, diese unberechtigten Schadenersatzansprüche für Sie abzuwehren.

### **Unfall-Versicherung**

Falls Ihnen selbst etwas zustoßen sollte – Sie sich während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verletzen oder sogar bleibende Schäden davon tragen – greift zunächst die gesetzliche Unfallversicherung über die zuständige Berufsgenossenschaft und darüber hinaus ggf. die Unfall-Versicherung der Landeskirche.

### **Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung**

Falls Sie – was im Ehrenamt aber eher selten der Fall ist – mit kirchlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind und sich durch einen Fehler ein finanzieller Nachteil für Ihre Kirchengemeinde ergeben sollte, sind Sie für diesen Vermögensschaden ebenfalls abgesichert.

Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung greift, wenn Sie z. B. eine Frist für die Beantragung von Zuschüssen versäumen, Sie eine fehlerhafte Überweisung tätigen oder Ihnen ein Fehler bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen unterläuft.

### **Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung**

Wenn Sie im Auftrag Ihrer Kirchengemeinde mit dem eigenen Kraftfahrzeug unterwegs sind und es passiert ein Unfall – so sind Sie versichert.

Wenn nur Ihr eigenes Fahrzeug bei dieser Dienstfahrt in Mitleidenschaft gezogen ist, entspricht der Versicherungsschutz dem einer Vollkasko-Versicherung (inkl. Teilkasko). Das heißt der Schaden wird von der Versicherung erstattet. Die Selbstbeteiligung wird von der Einrichtung übernommen, für die Sie in diesem Fall tätig gewesen sind.

Sollten Sie ein fremdes Fahrzeug beschädigt haben oder ein Verkehrsschild umgefahren haben, so greift wie gewohnt Ihre private KFZ-Haftpflicht. Sollte Sie Ihre Versicherung zurückstufen (Schadensfreiheitsrabatt), übernimmt die kirchliche Versicherung für fünf Jahre den finanziellen Nachteil, der Ihnen aus dieser Rückstufung entsteht. Lassen Sie sich in diesem Fall von Ihrer Versicherung eine Bescheinigung darüber geben.

### **Verhalten im Schadensfall**

Setzen Sie sich zügig mit Ihrem Pfarrer/Ihrer Pfarrerin in Verbindung. Der/die muss nämlich in der Regel per Unterschrift bestätigen, dass Sie im Auftrag der Kirchengemeinde gehandelt haben, und wird das Kirchenkreisamt mit der weiteren Bearbeitung Ihres Schadensfalles beauftragen. Bei Bedarf bekommen Sie hier auch die Telefonnummer des/r Ansprechpartner/in im Kirchenkreisamt, der/die Ihnen weiterhelfen kann.

Stand: Oktober 2013